



Die große Kreisstadt Lindau (B) erläßt gemäß § 2 (1) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung den nachfolgenden Bebauungsplan als Satzung:

- 1. Zeichnerische Festsetzung**
- Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO) für das Einzelhaus sind max. 2 WE zulässig
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - 0.25 Grundflächenzahl (GRZ) zulässig
  - 0.50 Geschossflächenzahl (GFZ) zulässig
  - - - - - Baugrenze
  - Abbruch Feldscheune
  - offene Bauweise nur Einzelhaus
  - WD Walmdach
  - öffentliche Verkehrsfläche
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - neu zu pflanzende Bäume
  - neu zu pflanzende Sträucher
  - Umgrenzung der Fläche für Stellplätze
  - ST Stellplätze
  - · - · - · - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 2. Zeichnerische Hinweise**
- vorhandene Hauptgebäude
  - vorhandene Nebengebäude
  - 345 Flurnummer des Grundstückes
  - - - - - Grundstücksgrenzen

Auszug aus dem Internet

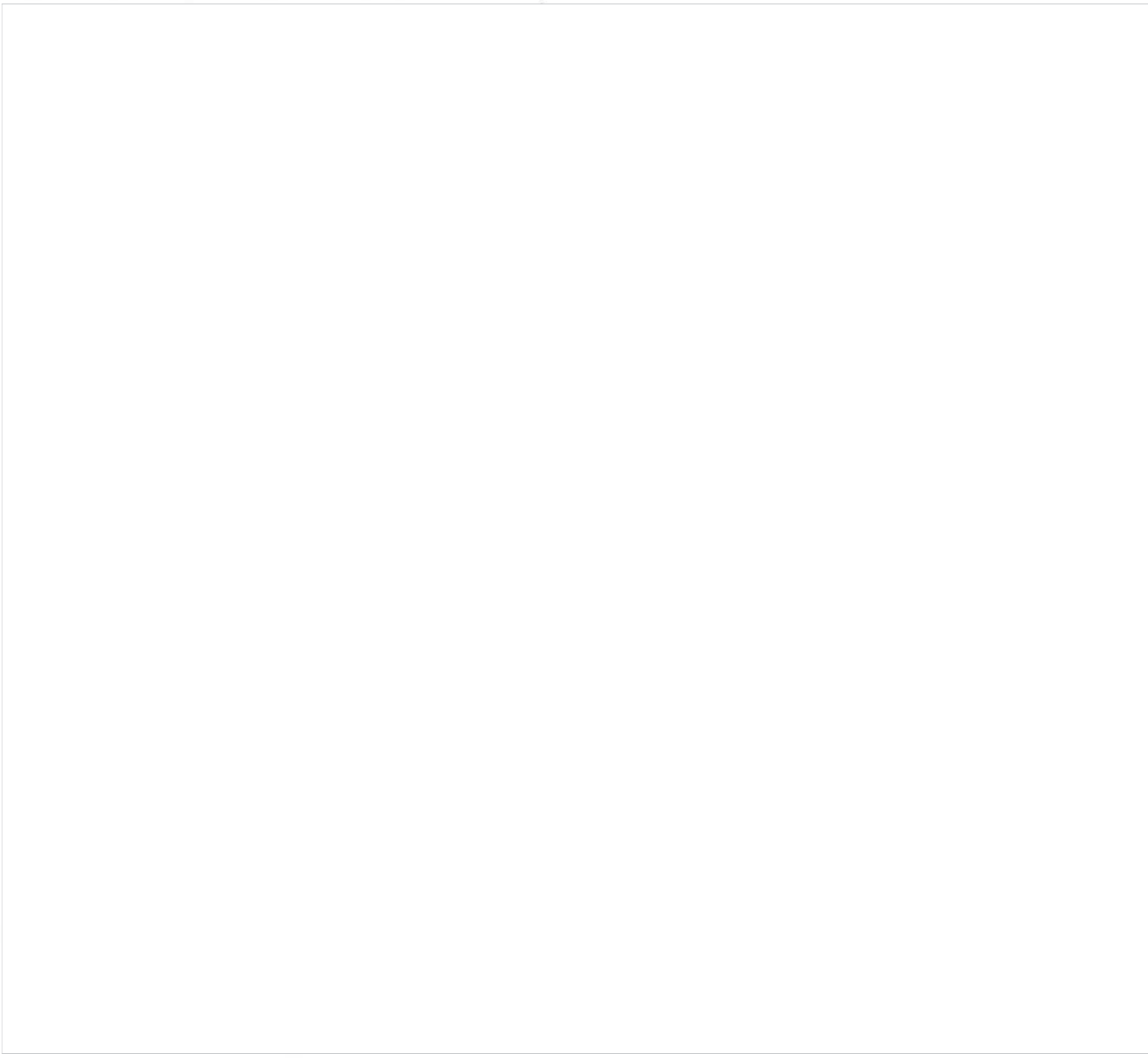
3. Die weiteren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 "Nördlich der Schachener Straße" gelten auch für den Änderungsplan.

4. Begründung  
 Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 50 "Nördlich der Schachener Straße" setzt auf dem Grundstück Fl.Nr. 345 eine landwirtschaftliche Fläche fest.

Mit dem, in der vorliegenden Änderung geplanten und festgesetzten Abbruch der Feldscheune ergibt sich die Möglichkeit zum Bau eines Einfamilienhauses, das an der öffentlichen Verkehrsfläche Landhausweg liegt und somit eine gesicherte Erschließung hat.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild wird für den Ortsrandabschluß eine Hochstamm- und Strauchbepflanzung festgesetzt.

5. Die Nachbarn zur Kenntnisnahme:



6. **Verfahrensvermerke**  
 18. Nov. 1997  
 Der Stadtrat der Stadt Lindau hat in der Sitzung vom ... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.



Lindau (B), den 18. DEZ. 1997  
 Müller  
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Lindau hat am 18. Nov. 1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 5.11.97 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß wurde gemäß § 12 BauGB am 12. DEZ. 1997 ... ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau (B), den 15. DEZ. 1997  
 Müller  
 Oberbürgermeister

Stadt Lindau (B)  
 9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50  
 "Nördlich der Schachener Straße"

Auszug aus dem Internet

Maßstab 1/1000  
 Lindau (B), den 05.11.97  
 STADTB AUAMT

*Mildner*  
 Mildner

STADTPLANUNG  
*Zieger*  
 Zieger